



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

2017/0194
öffentlich

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. N 68 „Im Vinkendahl“

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
12.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. N 68 „Im Vinkendahl“ wird zugestimmt. Die hierzu erforderlichen Planungsleistungen sind durch ein vom Antragsteller beauftragtes geeignetes Planungsbüro zu erbringen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 stellte ein Grundstückseigentümer den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. N 68 „Im Vinkendahl“. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Durch die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplans soll auf dem Grundstück Flur 311, Flurstück 375, Gemarkung Neubeckum, die überbaubare Fläche erweitert werden,

um die Möglichkeit zu schaffen ein weiteres Einfamilienwohnhaus zu errichten. Dem Antrag sind Einverständniserklärungen aller direkten Nachbarinnen und Nachbarn beigelegt.

Da die Errichtung eines weiteren Wohnhauses an dieser Stelle eine sinnvolle städtebauliche Nachverdichtung darstellt und eine dokumentierte Zustimmung der Nachbargrundstücke vorliegt, sollte das Vorhaben nach Einschätzung der Verwaltung unterstützt werden.

Um das Vorhaben jedoch realisieren zu können, wird die Änderung einer Teilfläche des seit 1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. N 68 „Im Vinkendahl“ erforderlich (siehe Anlage 2). Im Falle der Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zu der Planung, soll im nächsten Schritt das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann dies im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Die hierzu erforderlichen Leistungen sind durch ein vom Antragsteller beauftragtes geeignetes Planungsbüro zu erbringen.

Das Vorhaben wird durch eine Beauftragte des Antragstellers in der Sitzung vorgestellt.

Im Falle einer Zustimmung kann in einem nächsten gemeinsamen Verfahrensschritt die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans vorbereitet werden.

Anlage(n):

1. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans vom 11. Juli 2017
2. Auszug aus dem rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. N 68 „Im Vinkendahl“